

**Ergänzende Bestimmungen der Stadtwerke Wächtersbach GmbH zur
„Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“
(AVBWasserV)
4. Änderung**

1. Vertragsabschluss (§ 2 AVBWasserV)

- 1.1 Die Stadtwerke Wächtersbach GmbH schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab.
In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z. B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten oder Nießbraucher abgeschlossen werden.
- 1.2 Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der Stadtwerke Wächtersbach GmbH abzuschließen und personelle Änderungen, welche die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der Stadtwerke Wächtersbach GmbH unverzüglich mitzuteilen.
Wird kein Vertreter benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadtwerke Wächtersbach GmbH auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamteigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
- 1.3 Sind mehrere Eigentumswohnungen in einem Gebäude vorhanden, deren einzelne Haus- bzw. Wohnungsinstallationssysteme nachweislich voneinander getrennt verlegt sind und ein zentraler nicht verschlossener Hausanschlussraum mit Verteileranlage in den einzelnen Wohnungen vorhanden ist, kann der Versorgungsvertrag mit jedem einzelnen Eigentumswohnungsbesitzer abgeschlossen werden.
- 1.4 Entsteht auf einem bereits bebauten Grundstück ein weiteres Gebäude, welches eine eigenständige wirtschaftliche Einheit darstellt, so kann auch dieses Gebäude einen eigenen Wasser-Hausanschluss erhalten. Somit werden zwei Versorgungsverträge für ein Grundstück abgeschlossen. Gleiches gilt bei der Errichtung mehrerer Gebäude auf einem Grundstück.

2. Antrag auf Wasserversorgung

- 2.1 Der Antrag auf Wasserversorgung muss auf einem besonderen Vordruck gestellt werden, der vom Kunden und dessen Installateur, der die im § 12 Absatz 2 AVBWasserV geforderten Bedingungen erfüllt, unterschrieben sein muss.
- 2.2 Ist bei Antragstellung der ausführende Installateur noch nicht bekannt, so ist dieser spätestens mit der Fertigmeldung (siehe 8.) der GmbH bekannt zu geben.

3. Baukostenzuschuss (§ 9 AVBWasserV)

- 3.1 Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Wächtersbach GmbH bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der Stadtwerke Wächtersbach GmbH bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).
- 3.2 Der Baukostenzuschuss orientiert sich an den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind z. B. die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen.
- 3.3 Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.
- 3.4 Der Baukostenzuschuss wird nach der höchstzulässigen oder – soweit die tatsächliche Geschossfläche größer ist als die Höchstzulässige – nach der tatsächlichen Geschossfläche ermittelt:
- a) In Gebieten nach §§ 30 und 33 BauGB
 - aa) je qm zulässige Geschossfläche 3,50 Euro.
 - bb) für die Ermittlung der zulässigen Geschossfläche wird jedoch mindestens eine Geschossflächenzahl von 0,6 zugrunde gelegt.
 - cc) wird die zulässige Geschossflächenzahl nach aa) oder die tatsächliche Geschossflächenzahl nach bb) überschritten, dient der jeweils höhere Wert als Berechnungsgrundlage.
 - b) In Gebieten nach §§ 34 und 35 BauGB
 - aa) je qm tatsächliche oder geplante Geschossfläche auf dem anzuschließenden Grundstück 3,50 Euro.
 - bb) für die Ermittlung der Geschossfläche wird jedoch mindestens eine Geschossflächenzahl von 0,6 zugrunde gelegt.

Die Geschossfläche ermittelt sich durch die Multiplikation der Geschossflächenzahl mit der Größe in qm des anzuschließenden Grundstücks.

Beispiel:

Geschossflächenzahl 0,6 x 500 qm Grundstücksgröße = 300 qm Geschossfläche

- 3.5 Für Anschlüsse, die einen ungewöhnlich hohen Netzkostenaufwand erfordern, wie etwa schwierige Boden- und Geländebedingungen, Art der Bebauung und u. ä., wird der Baukostenzuschuss von Fall zu Fall durch die Stadtwerke Wächtersbach GmbH ermittelt.
- 3.6 Der Kunde zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht und dadurch Erweiterungen im vorgelagerten Netz notwendig werden.

3.7 Der Baukostenzuschuss wird auch dann fällig, wenn der Anschluss an die Hauptleitung über eine auf dem anschließenden oder einem fremden Grundstück bereits vorhandene Hausanschlussleitung erfolgt.

3.8 Wurde bei Erschließung eines Grundstücks zur Bestimmung des Baukostenzuschusses nicht die komplette Grundstücksgröße in Ansatz gebracht und wird die nicht berechnete Fläche zu einem späteren Zeitpunkt bebaut, so muss spätestens zu Beginn der Erweiterungsbaumaßnahme der Baukostenzuschuss für die restliche Grundstücksfläche bezahlt werden.

3.9 Der Baukostenzuschuss wird zwei Wochen nach Annahme des Angebotes, oder falls die erforderlichen Verteilungsanlagen später fertig werden, zu diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch bei Fertigstellung des Hausanschlusses zugleich mit den Hausanschlusskosten (Punkt 4.) fällig.

4. Hausanschlusskosten (§ 10 AVBWasserV)

4.1 Jedes Grundstück oder jedes Haus muss einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung haben. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

4.2 Befinden sich auf dem Grundstück mehrere, zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann die Stadtwerke Wächtersbach GmbH für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer erteilt ist, die für die Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden.

4.3 Die Kosten für die Herstellung eines Hausanschlusses sind der Stadtwerke Wächtersbach GmbH vom Anschlussnehmer wie folgt zu erstatten:

- a) Für Nennweiten bis 1 ½“ – Kosten für alle Arbeiten im öffentlichen Bereich (Straße, Bürgersteig etc.) bis zur Grundstücksgrenze des Anschlussnehmers sowie die Zähleranschlussgarnitur und Rückflussverhinderung **nach tatsächlichem Aufwand**
- b) Für Nennweiten über 1 ½“ **nach tatsächlichem Aufwand**
- c) Verlegung der Anschlussleitung bis Nennweite 1 ½“ auf dem Grundstück des Anschlussnehmers **nach tatsächlichem Aufwand**
- d) Verlegung der Anschlussleitung für Nennweiten über 1 ½“ auf dem Grundstück des Anschlussnehmers **nach tatsächlichem Aufwand**
- e) Erdarbeiten auf dem Grundstück des Anschlussnehmers **nach tatsächlichem Aufwand oder in Eigenregie**

- 4.4 Für Hausanschlüsse über 15 m Gesamtlänge, sowie für Hausanschlüsse außerhalb eines geschlossenen Baugebietes werden die jeweiligen Herstellungskosten verrechnet.
- 4.5 Dies gilt auch für Hausanschlüsse, die einen ungewöhnlich hohen Kostenaufwand erfordern, wie etwa schwierige Boden- und Geländebedingungen, Art der Bebauung oder Straßenaufbrüche in besonders aufwendigen Fällen.
- 4.6 Bei Veränderung des Anschlusses, die infolge baulicher Arbeiten oder anderer Maßnahmen auf dem versorgten Grundstück, durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage, durch Einstellung des Bezuges oder durch sonstige Maßnahmen des Kunden erforderlich werden, hat der Kunde die anfallenden Kosten zu tragen.
- 4.7 Die für die Erhaltung, d. h. die durch Instandhaltung, Instandsetzung sowie Erneuerung des Anschlusses anfallenden Kosten trägt die Stadtwerke Wächtersbach GmbH.
- 4.8 Für die Herstellung vorübergehender Anschlüsse sind die der Stadtwerke Wächtersbach GmbH entstehenden Kosten vom Kunden zu erstatten.
- 4.9 Die Hausanschlussleitung auf dem Grundstück – außerhalb wie innerhalb des Gebäudes – muss leicht zugänglich sein. Nach den gültigen technischen Regeln darf ihre Trasse weder überbaut (z. B. Garage, Müllboxen, Stützmauern) noch mit Sträuchern und Bäumen überpflanzt oder mit mehr als 2 Meter Erdreich überdeckt sein.
Diese Überdeckung der Rohrleitung darf aus Frostschutzgründen nicht kleiner als 1 Meter sein.
Bei Zuwiderhandlung entstehende zusätzliche Kosten werden bei Reparatur oder Erneuerung nach Aufwand in Rechnung gestellt.

5. Fälligkeit

- 5.1 Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Hausanschlusskosten bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Bei größeren Objekten bzw. in begründeten Einzelfällen, kann die Stadtwerke Wächtersbach GmbH Abschlagszahlungen entsprechend dem Baufortschritt verlangen.
- 5.2 Die Inbetriebnahme der Kundenanlage kann von der vollständigen Bezahlung des Anschlusspreises abhängig gemacht werden.

6. Auskünfte

Die Stadtwerke Wächtersbach GmbH ist berechtigt, den für die Berechnung von Abwassergebühren zuständigen Städten und Gemeinden sowie Abwasserverbänden den Wasserverbrauch ihrer Kunden mitzuteilen.

7. Zutrittsrecht

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke Wächtersbach GmbH den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV

genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

8. Inbetriebsetzung

- 8.1 Für die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage sowie den Einbau der erforderlichen Messeinrichtungen wird kein gesondertes Entgelt erhoben.
- 8.2 Die Inbetriebsetzung erfolgt parallel zur Fertigmeldung der Hausinstallation durch den Installateur.
- 8.3 Nach erfolgter Inbetriebsetzung geht die durch die Stadtwerke Wächtersbach GmbH an der hinteren Verschraubung der Zählerplatte installierte Rückflussverhinderung in den Besitz und die Wartungspflicht des Hauseigentümers über.
- 8.4 Unabhängig von den Bestimmungen unter 8.1 werden für die nachfolgend genannten Arbeiten den Kunden jeweils in Rechnung gestellt:
- a) Für den vergeblichen Versuch der Inbetriebsetzung einer Verbrauchsanlage.
 - b) Für die vom Kunden zu vertretende Inanspruchnahme des Entstörungsdienstes bis zu einer Stunde ohne Materialverbrauch.
 - c) Für eine vom Kunden zu vertretende Nachplombierung des Wasserzählers.
 - d) Für die Nachschau einer beanstandeten Verbrauchsanlage.
- 8.5 Die unter 8.4 aufgeführten Leistungen werden nach dem jeweiligen Gesamtaufwand einschließlich Materialaufwand verrechnet.

9. Zahlung und Verzug; Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§§ 27 und 33 AVBWasserV)

- 9.1 Rechnungsbeträge und Abschläge sind kostenfrei an die Stadtwerke Wächtersbach GmbH zu entrichten (§ 270 BGB)
- 9.2 Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der Stadtwerke Wächtersbach GmbH angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die dadurch entstandenen Kosten werden dem Kunden mit einer Pauschale von 2,50 Euro berechnet; bei Postnachnahme 5,00 Euro.
Lässt die Stadtwerke Wächtersbach GmbH die rückständige Forderung durch einen Beauftragten einziehen, hat der Kunde hierfür 20,00 Euro zu zahlen.

10. Wiederaufnahme der Wasserversorgung (§§ 27 und 33 AVBWasserV)

- 10.1 Vor Wiederaufnahme der Wasserversorgung hat der Kunde alle rückständigen Rechnungsbeträge an die Stadtwerke Wächtersbach GmbH zu zahlen.
- 10.2 Für die Wiederaufnahme der Versorgung hat der Kunde der Stadtwerke Wächtersbach GmbH bis zu einer Zählergröße von Qn10 pauschal 43,50 Euro zu erstatten; bei größeren Zählern werden die Kosten nach dem entstandenen Aufwand berechnet.

11. Umsatzsteuer

Zu den Entgelten, die sich in Anwendung der AVBWasserV nebst dieser Ergänzenden Bestimmungen ergeben, wird die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe zugerechnet.

12. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke (§ 22 AVBWasserV)

12.1 Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke zur Entnahme von Wasser aus öffentlichen Hydranten werden von der Stadtwerke Wächtersbach GmbH auf Antrag vermietet.

12.2 Ebenso kann ein Bauwasserzähler bei der Stadtwerke Wächtersbach GmbH auf Antrag gemietet werden, der im Rohbau des zu erstellenden Gebäudes an der Stelle von der Stadtwerke Wächtersbach GmbH installiert wird, an der der endgültige Wasserzähler angebracht wird.

12.3 Vor Herausgabe eines Standrohres/Bauwasserzählers verlangt die Stadtwerke Wächtersbach GmbH die Zahlung einer Sicherheitsleistung in Höhe von 300,00 EUR, die der Antragsteller zu hinterlegen hat.

12.4 Bei der Vermietung von Standrohren oder Bauwasserzählern haftet der Mieter für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch dessen Gebrauch an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hausanschlussarmaturen, auch durch Verunreinigungen der Stadtwerke Wächtersbach GmbH oder dritten Personen entstehen.

12.5 Für den Verlust oder die Beschädigung eines Standrohres/Bauwasserzählers kann die Stadtwerke Wächtersbach GmbH für die Kosten der Ersatzbeschaffung oder der Reparatur die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen.
Bei Rückgabe des Standrohres in einwandfreiem Zustand wird die Sicherheitsleistung abzüglich der Kosten für das verbrauchte Wasser und der Standrohrmiete erstattet.

12.6 Für die leihweise Überlassung eines Standrohres oder eines Bauwasserzählers durch die Stadtwerke Wächtersbach GmbH werden dem Kunden folgende Mietpreise in Rechnung gestellt:

a) Standrohr

Der Mietpreis für ein Standrohr beträgt je angefangenem Kalendertag 2,50 Euro, jedoch höchstens 25,00 Euro je angefangenem Kalendermonat.

b) Bauwasserzähler

Der Mietpreis für einen Bauwasserzähler beträgt je angefangenem Kalendermonat 6,00 Euro.

Das über das Standrohr oder den Bauwasserzähler gemessene Wasser wird nach dem jeweils gültigen Tarifpreis berechnet.

13. Eigentumsgrenze der Stadtwerke Wächtersbach GmbH

13.1 Eigentumsgrenze des Hausanschlusses ist die hintere Verschraubung des Wasserzählers inkl. der Zähleranschlussgarnitur.

13.2 Die von der Stadtwerke Wächtersbach GmbH nach der hinteren Verschraubung installierte Rückflussverhinderung geht nach der Inbetriebsetzung des Wasserhausanschlusses in den Besitz und die Unterhaltungspflicht des Hauseigentümers über.

14. Hausinstallation

14.1 Die nach AVBWasserV und Trinkwasserverordnung geforderte Armatur zur Verhinderung des Rückflusses von Wasser in das öffentliche Versorgungsnetz (Rückflussverhinderer) wird bei Herstellung des Wasserhausanschlusses von der Stadtwerke Wächtersbach GmbH an der hinteren Verschraubung der Zähleranschlussgarnitur installiert.

14.2 Bestimmte Einbauten in der Hausinstallation (z. B. Rückflussverhinderer, Druckminderer, Filter) unterliegen einer Inspektions- und Wartungspflicht. Die Stadtwerke Wächtersbach GmbH empfiehlt daher den Abschluss eines Inspektions- und Wartungsvertrages mit einem zugelassenen Installationsunternehmen.

14.3 Eigenversorgungsanlagen (Regenwassernutzung, eigene Wassergewinnung) sind gegenüber der Stadtwerke Wächtersbach GmbH anzeigepflichtig. Vom Kunden ist sicherzustellen, dass eine Rückwirkung dieser Eigenanlagen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz der Stadtwerke Wächtersbach GmbH nicht möglich ist.

14.4 Regenwassernutzungsanlagen sind nach DIN 1989 auszuführen.

14.5 Die Erdung von Elektroinstallationen in Gebäuden darf laut DIN VDE 0190 in keinem Fall über die Wasserleitung erfolgen.

15. Ablesen und Abrechnung §§ 24 und 25 AVBWasserV

15.1 Auf Grund der Regelung in § 7 der Satzung über die Wasserversorgung der Stadt Wächtersbach vom 02.09.2020 ist die Stadtwerke Wächtersbach GmbH ermächtigt, die zur Verfügung gestellte Wassermenge durch Messeinrichtungen zu ermitteln und die Art und Anzahl der Messeinrichtungen zu bestimmen. Als Messeinrichtungen werden Funkmessgeräte installiert. Diese sind von den Hauseigentümern/Versorgungspartnern zu nutzen. Bei der Funkzählerauslesung handelt es sich um ein automatisiertes Verarbeitungssystem, welches im Einklang mit § 71 Abs. 1 und 2 HDSIG durchgeführt wird.

Die Stadtwerke Wächtersbach GmbH liest die Funk-Wasserzähler zu folgenden Zeitpunkten und in folgenden Fällen ab:

1. Jährlich im Dezember zur Ermittlung der Jahresverbräuche und Abrechnung
2. Bei Eigentümerwechsel oder auf Wunsch des Eigentümers

3. Unterjährig maximal viermal für Funktionstests

4. Bei Bedarf zur Auffindung von Leckagen im Rohrnetz

15.2 Als datenschutzrechtliche Grundlage gilt entsprechend § 7 Absatz 4 der Satzung über die Wasserversorgung der Stadt Wächtersbach Art. 6 Abs. 1 lit e) DSGVO in Verbindung mit § 3 Abs. 1 HDSIG in Verbindung mit §§ 18, 20, 24 AVBWasserV.

15.3 Die Sicherheit der von den Funk-Wasserzählern gesendeten Daten wird durch folgende Maßnahmen gewährleistet:

1. Die Daten werden einer gesonderten sicheren Verschlüsselung übertragen.
2. Die Auslesung erfolgt ausschließlich durch Mitarbeiter der Stadtwerke Wächtersbach GmbH oder durch von ihr beauftragte Dritte.

15.4 § 7 Absatz 6 der der Satzung über die Wasserversorgung der Stadt Wächtersbach regelt die datenschutzrechtliche Informationspflicht der Stadtwerke Wächtersbach GmbH an den betroffenen Wasserverbraucher vor Einbau der Funkwasserzähler und der Weitergabe der Datenschutzinformation durch den Grundstückseigentümer bzw. Versorgungspartner i.S.d. Ziffer 1 dieser Bestimmungen an den jeweiligen Wasserverbraucher. Betroffene im Sinne des Datenschutzes sind die Wasserverbraucher und somit die tatsächlichen Bewohner des versorgten Objektes. Sofern der Grundstückseigentümer bzw. der Versorgungspartner nicht der Betroffene ist, ist der Grundstückseigentümer bzw. der Versorgungspartner verpflichtet, das seitens der Stadtwerke Wächtersbach GmbH herausgegebene „*Informationsschreiben zum Datenschutz über die Verarbeitung von Daten, die im Rahmen der Ermittlung der Wassermengen durch Funkwasserzähler nach §§ 13, 14 und 21 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erhoben werden*“ an den jeweiligen Wasserverbraucher/ Betroffenen weiterzugeben.

15.5 Der Wasserverbrauch wird in der Regel für einen Zeitraum von etwa 12 Monaten abgerechnet (Abrechnungsjahr). Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung werden im laufenden Abrechnungsjahr zwischenzeitlich Teilbeträge, jeweils für einen Zeitraum von 3 Monaten, berechnet.

15.6 Bei Großabnehmern mit einer Abnahmemenge von mehr als 3.000 cbm im Jahr kann die Stadtwerke Wächtersbach GmbH eine monatliche Ablesung und Abrechnung des tatsächlichen Verbrauchs pro Monat durchführen.

15.7 In Einzelfällen hat die Stadtwerke Wächtersbach GmbH das Recht, auch bei Kunden mit einer geringeren Abnahme als 3.000 cbm pro Jahr die monatliche Abrechnung des tatsächlichen Verbrauchs durchzuführen.

15.8 Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch den Wasserzähler erfasste Wasser zu bezahlen.

16. Löschwasser

16.1 Falls der Kunde eine dauernde Vorhaltung einer spezifischen objektbezogenen Löschwassermenge aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Wächtersbach GmbH wünscht, muss er dies der Stadtwerke Wächtersbach GmbH unter Angabe der stündlich vorzuhaltenden Wassermenge schriftlich mitteilen.

16.2 Die Stadtwerke Wächtersbach GmbH wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten den angemeldeten Löschwasserbedarf decken.

16.3 Die Bereitstellung von besonderen Löschwassermengen bedarf in jedem Fall einer separaten schriftlichen Vereinbarung.

16.4 Die Stadtwerke Wächtersbach GmbH ist berechtigt, für die Bereitstellung bestimmter Löschwassermengen einen Bereitstellungspreis zu verlangen.

17. Inkrafttreten

Diese 4. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV tritt mit Wirkung vom 22.07.2021 in Kraft.

(Weiber)
Geschäftsführer